



V e r o r d n u n g

betreffend die Widmung von öffentlichen Straßen (Zufahrt Holzweber)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 10. Dezember 2010 (GR 07/2010) unter TOP. 7 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan, GZ 12345 vom 30.11.2010, vom Vermessungsbüro Zivilgeometer, Dipl.-Ing. Hermann Hainzl & Partner im Maßstab von 1 : 500 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) dargestellten Teilflächen 3 wird als Verkehrsfläche der Gemeinde für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht. Die Gemeindestraße beginnt beim Güterweg Naarnfluss, Zufahrt Prem, Grundstück Nr. 1739, KG 43207 Hofstetten und endet in östlicher Richtung bei den Grundstücken 1738/1, 1738/2 und 1738/3, KG 43207 Hofstetten.

§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aichinger', written in a cursive style.

(Anton Aichinger)

Angeschlagen am: 13. Dezember 2010

Abgenommen am: 05. Jänner 2011